

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der der Stadtvertretung vom 24.05.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 22.07.2016 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung 2016 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.622.900	139.100	-	5.762.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.239.200	91.000	- -	6.330.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 616.300	-	48.100	- 568.200
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	-	-0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	-	-0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	-	-0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 616.300	-	48.100	- 568.200
die Einstellung in Rücklagen auf	0	-	-0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	-	-0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 616.300	-	48.100	- 568.200

2. im Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	5.115.500	60.000	-	5.175.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.541.800	65.000	-	5.606.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 426.300	5.000	-	- 431.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	-	-	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	-	-	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	-	-	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.525.100	-	346.100	1.179.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.522.500	-	383.000	1.139.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.600	36.900	-	39.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.034.100	168.100	-	3.202.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.610.400	198.000	-	2.810.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	423.700	-	31.900	391.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 322.000 € für die Beschaffung des HLF 20 veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird weiterhin auf 6.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden bereits durch den Erlass der Hebesatzsatzung vom 15.12.2015 festgesetzt und unverändert belassen.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt weiterhin 26,800 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.702.529,90 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	ca. 1.924.029,00 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	ca. 1.307.730,00 EUR.

§ 9 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

1.

Gemäß § 14 GemHVO- Doppik sind innerhalb des Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

4.

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen laufenden Erträgen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können. Der Haushaltsvermerk gilt ebenfalls für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

5. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teil-

haushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.07.2016 erteilt.

Lübtheen, 22.08.2016

Ort, Datum

L i n d e n a u

Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.07.2016 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.09.2016 bis zum 16.09.2016 zu folgenden Sprechzeiten, im Rathaus der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, Zimmer 4 öffentlich aus:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Lübtheen, den 22.08.2016

Lindenau
Bürgermeisterin